

Heinz Walter MATHYS, Präsident SKUS

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT und EIGENVERANTWORTUNG

SKUS-Richtlinien, Ausgaben 2001 (ersetzen Ausgaben 1995)

Das Schweizerische Bundesgericht entschied 1987:

Die Pflicht der Transportunternehmungen zur Sicherung ihrer Pisten ist eine vertragliche Nebenpflicht. Die vertragliche Haftung aus Verkehrssicherungspflicht gründet auf Vertrauenshaftung und Vertrauensgrundsatz. Vertrauen ist die wesentlichste Grundlage menschlichen Zusammenlebens und damit unabdingbares Fundament auch der Rechtsordnung.

Die in letzter Zeit ergangenen Urteile zur Verkehrssicherungspflicht lassen die Tendenz erkennen, die Haftung unter den beiden Gesichtspunkten *Vertrauenshaftung* und *Sicherheitsdispositiv* auszudehnen. Unter dem Gesichtspunkt der Vertrauenshaftung müssen die Unternehmungen unbedingt verhindern, dass haftungsbegründende falsche Erwartungen erweckt werden. Zwischen dem kommerziellen Willen, der Sicherheit und der Verantwortung besteht ein Zusammenhang.

Fallencharakter von Hindernissen und Gefahren sowie *bestimmungsgemässer Gebrauch* sind weitere Eckpfeiler der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung. Fallenartig sind Gefahren, welche die Benützer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht rechtzeitig zu erkennen vermögen.

Auf Sicht fahren und *Signale beachten* heissen die Grundlagen der **Eigenverantwortung** der Skifahrer und Snowboarder und damit des Selbst- bzw. Mitverschuldens. Die SKUS kommuniziert die beiden elementaren Verhaltensregeln speziell in ihrer Kampagne *'Vergnügen und Sicherheit'*.

Die Richtlinien der SKUS sind keine Rechtsnormen. Dennoch sind sie für ihre Adressaten, die Unternehmungen und die Benützer, **verbindlich**.

Die *'Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten'* gelten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Massstab für die bei Anlage und Betrieb von Schneesportabfahrten erforderliche Sorgfalt. Sie sind für die Unternehmungen und deren Angestellte **verbindlich**.

Die *'Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder'* haben gemäss Rechtsprechung die gleiche Autorität wie die *FIS-Regeln*. Als an die Benützer gerichtete Verhaltensempfehlungen werden sie als Massstab für die auf Abfahrten üblicherweise zu beachtende Sorgfalt herangezogen. Insoweit sind auch diese Richtlinien **verbindlich**.

Die SKUS hat ihre Richtlinien überarbeitet.

Die Ausgaben 2001 tragen den veränderten tatsächlichen Verhältnissen wie Sonderanlagen, Schlittelwege, Mehrfachbenützung, Langsamfahrzonen, Off piste und Freeriding Rechnung.

Neu verankert wurden die Freeride Checkpoints, das Sicherheitsdispositiv der Unternehmungen und der Ordnungsdienst.

Neu gestaltet wurden die Warnsignale 8 (Lawinengefahr im freien Gelände) und 11 (Band für Langsamfahrzone).

Die Farben der Signale und Tafeln wurden nach RAL-Norm bestimmt.

Vollständig überarbeitet wurden auch die *besonderen Verhaltens- bzw. Sorgfaltsregeln für Snowboarder*. Gemäss SKUS gelten die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer **und** Snowboarder. Der Schweizer Snowboard Schulungsverband SSBS und die Swiss Snowboard Association anerkennen die Verbindlichkeit der SKUS- und FIS-Regeln!

Die FIS sieht vor, ihre Regeln im Jahr 2002 für Skifahrer **und** Snowboarder verbindlich zu erklären. Überdies soll Regel 5 in Berücksichtigung neuer Fahrtechniken mit Carvingskis und Snowboards ergänzt werden.

Die Ausgaben 2001 der *'Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten'* (d u. f) und der *'Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder'* (d, f, i u. e) werden Ende November den Unternehmungen zuhanded ihrer Sicherheitsverantwortlichen zugestellt, zusammen mit der weitergeführten Kampagne *'Vergnügen und Sicherheit'*.

Notabene: Die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung und die SKUS-Richtlinien sind im Internet unter **www.skus.ch** abrufbar.

Angemerkt sei, dass die Ausgabe 1995 der *SBS-Richtlinien für Skiabfahrten* im Rahmen der SKUS-Richtlinien revidiert wird. Der Abschluss der Arbeiten der *SBS-Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten KRS-SBS*, präsiert von Rechtsanwalt Dr. iur. Hans-Kaspar Stiffler, steht bevor.

Auch wenn Richtlinien und Sicherheitskampagnen, welcher Art auch immer, nicht auf dem Wunschzettel einer Unternehmung stehen, gebe ich zu bedenken, dass sie vor materiellem und immateriellem Schaden sowie schwerem menschlichem Leid bewahren und die Qualität steigern. Sicherheit ist Ausdruck von Qualität und damit ein hervorragendes Gütezeichen.

In diesem Sinne wünsche ich den Seilbahnen Schweiz SBS und ihren Unternehmungen optimale Sicherheit und ebensolchen Erfolg, mit den neuen Richtlinien!

Fürsprecher Heinz Walter Mathys
Staatsanwalt des Kantons Bern
Präsident SKUS
Mitglied KRS-SBS